

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 23. —

(Nr. 2210.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurpfalz, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollverein betreffend. Vom 18. Oktober 1841.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Fürstenthume Lippe durch eine nähere Verbindung desselben mit Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, und Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Ziemann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich

Satzgang 1841. (Nr. 2210.)

50

Bayern

(Ausgegeben zu Berlin am 21. Dezember 1841.)

Bayerischen Krone, Komthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und Kommandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Höchst Ihren Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Köder, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Komthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Geseze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Übereinstimmung mit den desfalligen Gesezen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen

malen

malen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Übereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preussischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Lippe auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preussischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

- a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielfarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5. und 6.;
- b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 7., und endlich
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Rochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;
- b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

- c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
- d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;
- e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;
- f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Übereinkunft der betheiligten Staaten die Strafen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaafregeln zur Verhinderung der Einschmückung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der den Landesbedarf übersteigenden Salzfabrikation im Fürstenthume Lippe, und der sowohl daraus als aus der Verschiedenheit der Salzpreise in den beiden kontrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung werden beide Regierungen sich über Maafregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu behindern.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielfarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Versuchen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den Fürstlichen Landen gegenseitig von sämtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Übergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine über-

Übergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürstenthum Lippe hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Übergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8. Mai d. J. getroffenen Übereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chauffee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgeelder; der Thorperr- und Pflastergeelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerksamkeit, insbesondere:
 - a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;
 - b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
 - c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
 - d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbondere schließen Se. Durchlaucht der zwischen den Regierungen

der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1833. abgeschlossenen allgemeinen Münzkonvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Schalersfuß in dem Fürstenthum Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Ein- schluß derjenigen, welche das Schiffsgesäß treffen (Defozations-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses, oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugesellen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinststaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongressakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgesäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Fürstenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagerechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 12.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Destra- dationen bestehenden Zollkartell bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürstenthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinststaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartells überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 13.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entspre- chende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Lippe, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegen-

gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 14.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maassgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlich Lippischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direktion in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Lippe sollen das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift

„Haupt-Steueramt“, „Zoll-Amt“, oder „Steuer-Amt“

erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen zc. mit den Lippischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen führen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maassgabe des daselbst zu publicirenden Zoll-Straf-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem im Fürstenthume Lippe zu errichtenden Haupt-Steuer-Amte und dessen vorgelegten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichts-Behörden, nach den bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Lippe verurtheilten Personen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 18.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Lippische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unbezogelter Waarendorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen beteiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Austauschlung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18. Oktober 1841.

Franz August Eichmann.

(L. S.)

Adolph Georg Theodor
Pochhammer.

(L. S.)

Wilhelm Arnold Eschenburg.

(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Koerber.

(L. S.)